

Bauprogramm „Kunstrasenplätze“ – Bericht und Fortschreibung 2026

1. Kunstrasenpaket 1 – Bericht und Fortschreibung

2. Kunstrasenpaket 2 – Beschreibung, Genehmigung und Finanzierung

3. Strategie „Nachhaltigkeit beim Bau von Kunstrasenplätzen“ – Bericht

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01763

1 Anlage

Beschluss des Sportausschusses des Stadtrates vom 28.10.2026 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Bauprogramm „Kunstrasenplätze“ – Bericht und Fortschreibung 2026
Inhalt	Darstellung der Ausgangslage und des Bauprogramms „Kunstrasenplätze“, Kunstrasenpaket 1 – Bericht und Fortschreibung, Kunstrasenpaket 2 – Beschreibung, Genehmigung und Finanzierung, Bewerbung beim Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ mit vier Projekten aus dem Kunstrasenpaket 2, Ausblick auf weitere Kunstrasenpakete, Strategie zur Nachhaltigkeit von Kunstrasenplätzen, Klimaprüfung, Abstimmung mit Querschnitts- und Fachreferaten
Gesamtkosten / Gesamterlöse	Gesamtkosten für das Kunstrasenpaket 2: 5,6 Mio. Euro netto
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Diese ist teilweise negativ, da die Erneuerung der Kunstrasenspielfelder durch Herstellung und Entsorgung der Beläge THG-Emissionen verursachen wird. Durch die Umsetzung der Strategie zur Nachhaltigkeit beim Bau von Kunstrasenplätzen kann diese jedoch teilweise kompensiert werden.
Entscheidungsvorschlag	Zustimmung zum Bericht des fortgeschriebenen Kunstrasenpakets 1, Genehmigung der Realisierung und Finanzierung des Kunstrasenpakets 2, Zustimmung zur Änderung des Mehrjahresinvestitionsprogramms und Zustimmung zur Nachhaltigkeitsstrategie für Kunstrasenplätze
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Bauprogramm „Kunstrasenplätze“ – Bericht und Fortschreibung 2026
Ortsangabe	(-/-)

Bauprogramm „Kunstrasenplätze“ - Bericht und Fortschreibung 2026

1. Bericht zum Kunstrasenpaket 1

2. Genehmigung des Kunstrasenpakets 2

3. Strategie zur Nachhaltigkeit beim Bau von Kunstrasenplätzen

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01763

1 Anlage

Beschluss des Sportausschusses des Stadtrates vom 28.10.2026 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	3
1. Ausgangslage	3
1.1 Bedeutung von Kunstrasenplätzen für die Sportinfrastruktur in München.....	3
1.2 EU-Gesetzgebung – Rechtslage und Auswirkungen	3
2. Bauprogramm „Kunstrasenplätze – Inhalt und Verfahren	4
2.1 Konzeption des Bauprogramms „Kunstrasenplätze“	4
2.2 Inhalt und Umfang des Bauprogramms „Kunstrasenplätze“	4
2.3 Projektliste 2026.....	5
2.4 Verfahren zur Umsetzung des Bauprogramms „Kunstrasenplätze“	6
2.5 Bildung der Kunstrasenpakete im Bauprogramm „Kunstrasenplätze“	7
2.6 Nutzen des Bauprogramms „Kunstrasenplätze“	7
3. Kunstrasenpaket 1 – Bericht und Fortschreibung	8
3.1 Gesamtübersicht des Kunstrasenpakets 1	8
3.2 Projektstand des Kunstrasenpakets 1	8
3.3 Finanzierung und Entwicklung des Gesamtfinanzvolumens des Kunstrasenpakets 1	8
4. Kunstrasenpaket 2 - Beschreibung, Genehmigung und Finanzierung	9
5. Ausblick auf weitere Kunstrasenpakete	13
6. Strategie zur Nachhaltigkeit von Kunstrasenplätzen.....	13
6.1 Einsatz umweltfreundlicher und nachhaltiger Kunstrasensysteme.....	13
6.2 Bewässerung von Kunstrasenplätzen	14

6.3	Versiegelungsgrad von Kunstrasenplätzen	15
6.4	Recyclingfähigkeit alter Kunstrasenplätze	15
6.5	Verwendung von Kunstrasenbelägen mit Recyclinganteil	15
6.6	Technische Restnutzungszeit von Kunstrasenplätzen und alternative Füllstoffe	15
7.	Klimaprüfung.....	16
8.	Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten.....	16
II.	Antrag des Referenten	17
III.	Beschluss.....	19

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

1.1 Bedeutung von Kunstrasenplätzen für die Sportinfrastruktur in München

Sport hat in der Münchner Bevölkerung einen hohen Stellenwert. Das Bevölkerungswachstum und die hohe Sportaktivquote der Menschen lösen einen hohen Nutzungsdruck auf die kommunalen Sportstätten, so auch auf städtische Freisportanlagen, aus.

Die Herausforderung besteht darin, trotz immer knapper werdender Flächenressourcen und sich verändernder klimatischer Bedingungen auch künftig ein adäquates Nutzungsangebot auf den Freisportanlagen aufrechterhalten zu können. Dazu braucht es, ergänzend zu Naturrasenfeldern, Spielfelder mit Sportplatzbelägen, die ganzjährig, intensiv und witterungsunabhängig nutzbar sind.

Kunstrasenplätze haben sich seit vielen Jahren als wichtige Bausteine in der städtischen Sportinfrastruktur bewährt. Sie verfügen über gute sportfunktionale Eigenschaften und sind fast unterbrechungsfrei beispielbar. Im Gegensatz zu Naturrasenplätzen benötigen sie keine Regenerationsphasen. In Verbindung mit einer Flutlichtanlage kann ein Kunstrasenplatz ca. 4 bis 5 Stunden / Tag, das entspricht ca. 30 Std. / Woche, länger genutzt werden als ein Naturrasenplatz. Aktuell gibt es im Freisportbereich keinen anderen „Allwittersportplatzbelag“, der vergleichbare Eigenschaften und Nutzungsmöglichkeiten bietet und damit auch einen Beitrag zum schonenden Umgang mit Flächenressourcen leistet.

1.2 EU-Gesetzgebung – Rechtslage und Auswirkungen

Die am 25.09.2023 von der Europäischen Kommission beschlossene Änderung der Europäischen Chemikalienverordnung (REACH-Verordnung) verbietet schrittweise das Inverkehrbringen von Mikroplastik in verschiedensten Bereichen. Von diesem Verbot ist auch Kunststoffgranulat, das in Kunstrasenplätzen als Füllstoff verwendet wird, betroffen. Das Verbot tritt nach einer Übergangsfrist im Oktober 2031 in Kraft.

Zwar ist der Betrieb von Kunstrasenplätzen mit Kunststoffgranulat als Füllstoff nach Ablauf der Übergangsfrist nicht untersagt und 2031 noch bestehende Kunstrasenplätze mit Kunststoffgranulatfüllung genießen Bestandsschutz. Gleichwohl hat die EU-Gesetzgebung mittelbare Auswirkungen auf den künftigen Betrieb dieser Plätze. Kunstrasenplätze, die mit Kunststoffgranulat gefüllt sind, verlieren durch Witterungseinflüsse (z. B. Ausschwemmung durch Regen) und die Nutzung (z. B. Austrag durch die Sportler*innen) sukzessive Granulat. Die Plätze müssen regelmäßig nachgranuliert werden, um die sportfunktionalen Eigenschaften zu erhalten und sie ohne erhöhte Verletzungsgefahr weiter nutzen zu können. Es ist davon auszugehen, dass spätestens ab Oktober 2031 in der EU kein Kunststoffgranulat mehr käuflich zu erwerben sein wird, da das Verbot auch die Produktion beeinflussen wird. Auch eine mögliche Bevorratung von größeren Mengen an Kunststoffgranulat zur Verlängerung der Nutzung der betroffenen Kunstrasenplätze über das Jahr 2031 hinaus ist rechtlich nicht verboten, aus Umweltgesichtspunkten jedoch kritisch zu hinterfragen. Zudem fehlen auf den städtischen Freisportanlagen ausreichende Lagermöglichkeiten zur Bevorratung größerer Mengen von Kunststoffgranulat.

Hinzu kommt, dass bei einem Großteil der mit Kunststoffgranulat gefüllten städtischen Kunstrasenplätze die technische Restnutzungszeit vor Ablauf der gesetzlichen Übergangsfrist endet. Um eine Stilllegung der betroffenen Plätze zu vermeiden, müssen diese – ungeachtet der EU-Gesetzgebung – ohnehin in den nächsten Jahren sukzessive erneuert werden. In diesem Zusammenhang sollen diese Plätze durch umweltfreundlichere

Kunstrasensysteme (Vollkunstrasenplätze oder Kunstrasenplätze mit anderen Füllstoffen, wie z. B. Quarzsand, Korkgranulat oder andere naturnahe Füllstoffe) ersetzt werden, um den gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden.

2. Bauprogramm „Kunstrasenplätze – Inhalt und Verfahren

Die Landeshauptstadt München errichtet bereits seit 2020 aus Gründen des präventiven Umweltschutzes keine mit Kunststoffgranulat gefüllten Kunstrasenplätze mehr (vgl. Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V 16887 vom 04.12.2019).

Es gibt jedoch noch eine größere Anzahl an städtischen Kunstrasenplätzen mit Kunststoffgranulatfüllung, die vor 2020 entsprechend dem damaligen Stand der Technik gebaut wurden. Um den weiteren Betrieb dieser Kunstrasenplätze nachhaltig zu sichern, hat der Stadtrat am 29.10. / 26.11.2025 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12213) das Bauprogramm „Kunstrasenplätze“ genehmigt. Dessen Zielsetzung ist es, die derzeit noch mit Kunststoffgranulat gefüllten städtischen Kunstrasenplätze sukzessive – entsprechend ihrem jeweiligen baulichen Zustand – durch umweltfreundlichere Kunstrasensysteme zu ersetzen.

2.1 Konzeption des Bauprogramms „Kunstrasenplätze“

Im Sommer 2023 fand eine umfassende Begutachtung aller städtischen Kunstrasenplätze, die mit Kunststoffgranulat gefüllt sind, durch ein Sachverständigenbüro statt. Neben der Erfassung von allgemeinen Daten der Plätze (z. B. Lage, Größe, Belagstyp, Füllmaterial, Baujahr) lag der Fokus auf einer visuellen Begutachtung des baulichen Zustandes der Plätze (Nähte, Klebeverbindungen, Entwässerungsrinnen, Pflegezustand u. a.) und einer Einschätzung der voraussichtlichen technischen Restnutzungszeit der Plätze. Soweit es ohne größere Eingriffe oder einen Rückbau des Platzes möglich war, wurden auch die aktuellen sport- und schutzfunktionellen Faktoren (z. B. Kraftabbau) der Plätze überprüft. Die Ergebnisse wurden dokumentiert und bewertet. Zudem hat das Sachverständigenbüro objektbezogene Handlungsempfehlungen zum Tausch der Plätze erarbeitet.

Auf dieser Grundlage hat das Referat für Bildung und Sport gemeinsam mit dem Baureferat das Bauprogramm „Kunstrasenplätze“ konzipiert, welches der Stadtrat am 29.10. / 26.11.2025 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12213) genehmigt hat.

2.2 Inhalt und Umfang des Bauprogramms „Kunstrasenplätze“

Aktuell gibt es auf den städtischen Freisportanlagen (ohne Schulfreisportanlagen) noch 45 mit Kunststoffgranulat gefüllte Kunstrasenplätze. Für deren Tausch ist folgendes Vorgehen geplant:

- Vier Minispielfelder (Ebereschenstr. 15, Saarlouiser Str. 86, Surheimer Weg 3 und St.-Martin-Str. 35) wurden 2024, 2025 und 2026 im Rahmen des Bauunterhalts erneuert. Die Kosten beliefen sich auf 93.000 Euro.
- Sechs Plätze an den Standorten Demleitner Str. 2, Feldbergstr. 65 und Westpreußenstr. 60 sollen gemäß Stadtratsbeschluss vom 04. / 18.11.2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15114) im 4. Maßnahmenpaket des Sportbauprogramms - Teil 1 im Rahmen der Modernisierung dieser Sportanlagen ersetzt werden. Diese Projekte befinden sich derzeit in der Machbarkeitsuntersuchung bzw. Vorplanung. Der Stadtrat wird zu gegebener Zeit im Rahmen des Sportbauprogramms mit der Genehmigung der Realisierung und Finanzierung dieser Projekte befasst werden.
- Damit verbleiben 35 Kunstrasenplätze, die in den nächsten Jahren im Rahmen des Bauprogramms „Kunstrasenplätze“ sukzessive durch umweltfreundliche Kunstrasensysteme ersetzt werden sollen. Der Fokus dieser Beschlussvorlage und der folgenden Ausführungen bezieht sich auf diese 35 Kunstrasenplätze.

2.3 Projektliste 2026

Die Stadtverwaltung wurde vom Stadtrat beauftragt, im Bauprogramm „Kunstrasenplätze“ sukzessive 35 Kunstrasenplätze mit Kunststoffgranulat-Füllung, davon 26 Groß- und acht Kleinspielfelder sowie ein Minispielfeld, die sich auf 22 städtischen Freisportanlagen befinden, möglichst bis zum Ende der rechtlichen Übergangsfrist durch alternative Kunstrasensysteme zu ersetzen.

Das Bauprogramm „Kunstrasenplätze“ umfasst folgende Projekte:

Nr.	Stadt-bezirk	Sportanlage	Projekt	Bau-jahr	vrs. technische Restnutzungszeit*	Sachstand
1	10	Dietrichstr. 11	1 Großspielfeld	2009	erreicht	Kunstrasenpaket 1 genehmigt und finanziert: geplante Umsetzung 2026 / 2027
2	24	Lerchenauer Str. 270	1 Großspielfeld 1 Kleinspielfeld	2011	erreicht	
3	16	Bert-Brecht-Allee 17	1 Großspielfeld 1 Kleinspielfeld	2013	erreicht	
4	11	Wegener Str. 10	1 Großspielfeld	2010	erreicht	Kunstrasenpaket 2 geplant
5	4	Sieboldstr. 4	1 Großspielfeld	2012	erreicht	
6	19	Graubündener Str. 100	1 Großspielfeld	2014	erreicht	
7	16	Max-Reinhardt-Weg 28	1 Kleinspielfeld	2014	erreicht	
8	16	Görzer Str. 55	2 Großspielfelder	2016	max. 6 Jahre	
9	20	Ludwig-Hunger-Str. 11	2 Großspielfelder	2016	max. 6 Jahre	
10	21	Meyerbeerstr. 115	1 Großspielfeld	2016	max. 6 Jahre	
11	18	Säbener Str. 51	1 Großspielfeld 1 Kleinspielfeld	2017	max. 6 Jahre	
12	16	Krehlebogen 15	2 Großspielfelder	2018	max. 6 Jahre	
13	22	Hans-Dietrich-Genscher-Str. 11	3 Großspielfelder 1 Minispielfeld	2019	max. 6 Jahre	
14	11	Moosacher Str. 99	1 Großspielfeld	2019	max. 6 Jahre	
15	16	Heinrich-Wieland-Str. 100	1 Großspielfeld	2016	max. 11 Jahre	
16	22	Kronwinkler Str. 25	1 Großspielfeld 1 Kleinspielfeld	2016	max. 11 Jahre	
17	20	Volkerweg 17	1 Großspielfeld	2016	max. 11 Jahre	
18	10	Saarlouiser Str. 86	1 Großspielfeld	2017	max. 11 Jahre	
19	6	Thalkirchner Str. 209	1 Großspielfeld 1 Kleinspielfeld	2018	max. 11 Jahre	
20	18	Agilolfinger Str. 6	1 Großspielfeld 1 Kleinspielfeld	2019	max. 11 Jahre	
21	17	St.-Martin-Str. 35	1 Großspielfeld 1 Kleinspielfeld	2019	max. 11 Jahre	
22	7	Surheimer Weg 3	1 Großspielfeld	2019	max. 11 Jahre	

*Die voraussichtliche Restnutzungszeit der mit Kunststoffgranulat gefüllten Kunstrasenplätze wurde im Sommer / Herbst 2023 durch ein Sachverständigenbüro auf Basis einer umfangreichen fachlichen Begutachtung geschätzt. Das Gutachten war damit zum Zeitpunkt des Berichts und der Fortschreibung 2026 des Bauprogramms „Kunstrasenplätze“ bereits drei Jahre alt. Berücksichtigt man diesen Umstand und den jeweils aktuellen Zustand der Plätze, haben neben den fünf Kunstrasenplätzen, die im Kunstrasenpaket 1 erneuert werden, weitere vier Plätze, die im Kunstrasenpaket 2 zur Erneuerung vorgeschlagen werden, das Ende ihrer technischen Restnutzungszeit erreicht.

2.4 Verfahren zur Umsetzung des Bauprogramms „Kunstrasenplätze“

Der Ersatz der betroffenen Kunstrasenplätze innerhalb der gesetzlichen Übergangsfrist durch umweltfreundliche Kunstrasensysteme setzt eine zügige und unterbrechungsfreie Realisierung der jeweiligen Kunstrasenpakete voraus. Da es sich bei den Projekten der Kunstrasenpakete um vergleichbare Maßnahmen handelt, hat der Stadtrat zugestimmt, die für Projekte aus Teil 1 des Sportbauprogramms geschaffenen und in der Verwaltung und im Stadtrat bekannten einheitlichen Verfahrensstrukturen zu übernehmen.

Dies bedeutet:

- Das Referat für Bildung und Sport erstellt gemeinsam mit dem Baureferat für die Projekte des jeweiligen zur Umsetzung anstehenden Kunstrasenpakets individuelle Bedarfsprogramme für den jeweiligen Standort.
- Das Referat für Bildung und Sport führt gemeinsam mit dem Baureferat und der Stadtkämmerei die Genehmigung der Bedarfsprogramme und die Erteilung der Vorplanungsaufträge verwaltungsintern herbei.
- Das Baureferat ermittelt im Zuge der Vorplanung auf Basis von Kostenkennwerten einen Gesamtkostenrahmen für das jeweilige Kunstrasenpaket zur Aufnahme in das jeweilige Mehrjahresinvestitionsprogramm (MIP).
- Zur Finanzierung des jeweiligen Kunstrasenpakets ist jährlich eine Anmeldung zum jeweiligen Eckdatenbeschluss geplant. Die Stadtkämmerei stellt eine Pauschale für das Sonderprojekt „Kunstrasenplätze“ in Höhe des Gesamtkostenrahmens in das jeweilige MIP und den jeweiligen Haushalt ein.
- Dem Stadtrat werden das jeweils zur Realisierung anstehende Kunstrasenpaket und der dafür ermittelte Gesamtfinanzrahmen zur Genehmigung vorgelegt. In dem Rahmen entscheidet der Stadtrat auch über die Finanzierung des jeweiligen Kunstrasenpakets.
- Der Stadtrat erhält jährlich einen Bericht über den Sachstand der laufenden Kunstrasenpakete.
- Bei wesentlichen Änderungen (Projektumfang, Finanzrahmen o. ä.) eines bereits genehmigten Kunstrasenpakets wird dem Stadtrat ein Sonderbericht zur Kenntnis vorgelegt. Vorab erfolgt eine verwaltungsinterne Abstimmung, um einen Zeitverzug bei der Umsetzung zu vermeiden.
- Alle weiteren notwendigen Genehmigungsschritte zur Umsetzung des jeweiligen Kunstrasenpakets werden verwaltungsintern herbeigeführt, sofern der genehmigte Finanzrahmen für das jeweilige Kunstrasenpaket eingehalten wird.
- Von einer Einzeldarstellung im MIP wird abgesehen. Stattdessen erfolgt eine Abbildung des konkreten Einzelprojekts (Kosten, Baufortschritt) im Rahmen der Berichterstattung.

Die Vorteile dieses Verfahrens sind:

- Transparenz für den Stadtrat und die Öffentlichkeit, da mit dem jährlichen Berichtsbeschluss eine Gesamtschau über die abgeschlossenen, laufenden und geplanten Kunstrasenpakete des Bauprogramms „Kunstrasenplätze“ erfolgt;
- eine Verkürzung / Vereinfachung des Verfahrens, da nur ein Beschluss für den Start des jeweiligen Kunstrasenpakets im Rahmen des Berichts und der Fortschreibung des Bauprogramms „Kunstrasenplätze“ erforderlich ist und nicht mehrere Beschlüsse für jede Einzelmaßnahme nötig sind;
- eine kontinuierliche und zügige Umsetzung des Bauprogramms „Kunstrasenplätze“, da verbindlich zwischen Stadtrat und Verwaltung festgelegt wird, welche Projekte das jeweilige Kunstrasenpaket umfasst;
- ein durchgehender Planungs- und Umsetzungsprozess (überlappende Beauftragung der

Planung) durch die verwaltungsinterne Genehmigung der weiteren Planungsschritte sowie Berichte an den Stadtrat;

2.5 Bildung der Kunstrasenpakete im Bauprogramm „Kunstrasenplätze“

Die Abwicklung des Bauprogramms „Kunstrasenplätze“ erfolgt in sog. Kunstrasenpaketen. Dabei sollen in einem Kunstrasenpaket jeweils die betroffenen Kunstrasenplätze von drei bis vier Freisportanlagen ausgetauscht werden. Der zeitgleiche Tausch einer höheren Zahl von Kunstrasenplätzen auf mehr Freisportanlagen würde den Sportbetrieb der betroffenen Vereine und Schulen unverhältnismäßig stark einschränken, da Ausweichflächen während der Bauzeiten, wenn überhaupt, nur in einem sehr begrenzten Umfang zur Verfügung stehen. Hinzu kommt, dass auch der erforderliche Ressourceneinsatz (Personal- und Finanzmittel) sowie die Verfügbarkeit von Planungsbüros und Fachfirmen begrenzt sind.

Bei der Bildung der Kunstrasenpakete wird auf die Handlungsempfehlungen des Sachverständigengutachtens, die prognostizierte technische Restnutzungszeit und den jeweils aktuellen sportfunktionalen und baulichen Zustand der Plätze abgestellt. Daneben wird auch die Lage der Plätze im Stadtgebiet berücksichtigt, um sicherzustellen, dass nicht zeitgleich in einem Stadtbezirk mehrere Plätze wegen Baumaßnahmen für den Sportbetrieb gesperrt werden müssen.

2.6 Nutzen des Bauprogramms „Kunstrasenplätze“

Mit dem Bauprogramm „Kunstrasenplätze“ setzt die Landeshauptstadt München geltendes EU-Recht um.

Gemäß der REACH-Verordnung ist ab dem 17. Oktober 2021 das Inverkehrbringen von Kunststoffgranulat als Füllstoff in Kunstrasenplätzen verboten. Der sukzessive Verzicht auf die Nutzung von Kunststoffgranulat in städtischen Kunstrasenplätzen führt zu einer spürbaren Reduzierung von Mikroplastik und leistet damit einen nicht unerheblichen Beitrag zum Schutz der Umwelt und des Klimas.

Der Tausch der bisherigen Kunstrasensysteme durch alternative Kunstrasensysteme ist nachhaltig und dient der Sicherung des Sportbetriebs auf den städtischen Freisportanlagen. Davon profitieren insbesondere der Schul- und Vereinssport in der Landeshauptstadt München.

3. Kunstrasenpaket 1 – Bericht und Fortschreibung

3.1 Gesamtübersicht des Kunstrasenpakets 1

Sportanlage	Stadtbezirk	Kategorie / Maßnahme	Bauprogramm	Genehmigter Projektstand	aktuelle Projektkosten [Mio. €]	Vrs. Inbetriebnahme
Dietrichstr. 11	10	N	KP 1 2025	VPA	1,265	2027
Lerchenauer Str. 270	24	N	KP 1 2025	VPA	1,945	2028
Bert-Brecht-Allee 17	16	N	KP 1 2025	VPA	1,265	2027
Summe (drei Standorte mit fünf Plätzen)					4,475	

3.2 Projektstand des Kunstrasenpakets 1

Für alle drei Standorte liegen verwaltungsintern genehmigte Vorplanungsaufträge vor.

3.3 Finanzierung und Entwicklung des Gesamtfinanzvolumens des Kunstrasenpakets 1

Der Finanzbedarf für die fünf Kunstrasenplätze, die im 1. Kunstrasenpaket ausgetauscht werden, wurde aus den Nutzungseinheiten und den Erfahrungswerten bereits realisierter Projekte des Sportbauprogramms berechnet. Der ermittelte Finanzrahmen in Höhe von 4.475.000 Euro netto wurde vom Referat für Bildung und Sport zum Eckdatenverfahren 2025 für den Haushalt 2026 angemeldet. Vor dem Hintergrund der Finanzlage der Landeshauptstadt München sah die Stadtkämmerei jedoch keine Möglichkeit, die erforderlichen Finanzmittel bereitzustellen. Daher musste die Anmeldung zum Eckdatenverfahren zurückgezogen werden.

Aufgrund der Dringlichkeit der Maßnahmen schlug das Referat für Bildung und Sport daher folgende Finanzierung aus Eigenmitteln vor:

Hermann-von-Siemens-Sportpark, Maßnahmen-Nr. 5500.7895	Umschichtung von nicht benötigten Mitteln	2.898.000 Euro
Pauschale – Säule 2, EEK, Maßnahmen-Nr. 2000.9970	Umschichtung von nicht benötigten Mitteln	1.577.000 Euro
Summe		4.475.000 Euro

Der Stadtrat hat dieser Finanzierung mit Beschluss vom 29.10.2025 / 26.11.2025 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12213) zugestimmt. Das Mehrjahresinvestitionsprogramm (MIP) wurde entsprechend angepasst.

Zudem wurde die Verwaltung vom Stadtrat beauftragt, sich mit dem Kunstrasenpaket 1 um eine Förderung aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ zu bewerben. Die Landeshauptstadt München hat sich Anfang 2026 am Interessensbekundungsverfahren für eine Bundesförderung beteiligt. Der Bund hat dabei folgende Zuschüsse in Aussicht gestellt:

- Bert-Brecht-Allee 17: 680.917 Euro
- Dietrichstr. 11: kein Zuschuss
- Lerchenauer Str. 270: 550.000 Euro

Die in Aussicht gestellten Fördermittel sind zweckgebunden für die jeweiligen Projekte des Kunstrasenpakets 1.

Durch die Förderung des Bundes in Höhe von insgesamt 1.230.917 Euro verringert sich der städtische Finanzierungsanteil für das Kunstrasenpaket 1 auf 3.244.083 Euro.

Es wird vorgeschlagen, den eingesparten städtischen Finanzierungsanteil am Kunstrasenpaket 1 in Höhe von 1.230.917 Euro zur teilweisen Finanzierung des Kunstrasenpakets 2 heranzuziehen (vgl. Punkt 4.4).

4. Kunstrasenpaket 2 - Beschreibung, Genehmigung und Finanzierung

4.1 Beschreibung und Umfang des Kunstrasenpakets 2

Das Referat für Bildung und Sport schlägt in Abstimmung mit dem Baureferat vor, im Kunstrasenpaket 2 die vier Kunstrasenplätze mit Kunststoffgranulat-Füllung auf den vier städtischen Freisportanlagen Graubündener Str. 100, Max-Reinhardt-Weg 28, Sieboldstr. 4 und Wegener Str. 10 (siehe Punkt 2.3) zu ersetzen. Diese vier Plätze haben das Ende ihrer technischen Restnutzungszeit erreicht. Zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebs ist eine Erneuerung der Plätze dringend erforderlich.

Das Kunstrasenpaket 2 umfasst die bauliche Umsetzung folgender Nutzungseinheiten:

Sportfreiflächen	Bauliche Umsetzung	
Großspielfeld – Kunstrasen	3	Kunstrasenspielfelder werden neu gebaut bzw. erneuert
Kleinspielfeld – Kunstrasen	1	Kunstrasenspielfelder werden neu gebaut bzw. erneuert
Summe	4	Sportfreiflächen werden neu gebaut bzw. erneuert

4.2 Finanzrahmen des Kunstrasenpakets 2

Der Finanzbedarf für die Erneuerung der vier Kunstrasenplätze an den Standorten Graubündener Str. 100, Max-Reinhardt-Weg 28, Sieboldstr. 4 und Wegener Str. 10 wurde aus den Nutzungseinheiten und den Erfahrungswerten realisierter Projekte ermittelt. Er beträgt 5,6 Mio. Euro netto und setzt sich wie folgt zusammen:

Standort	Kosten (netto)
Graubündener Str. 100	1,7 Mio. Euro
Max-Reinhardt-Weg 28	0,7 Mio. Euro
Sieboldstr. 4	1,4 Mio. Euro
Wegener Str. 10	1,8 Mio. Euro

Summe	5,6 Mio. Euro
--------------	----------------------

4.3 Realisierungszeitraum des Kunstrasenpakets 2

Ziel ist es, die vier Projekte des Kunstrasenpakets 2 je nach Planungs- und Bauabwicklungsprozess 2027 / 2028 fertigzustellen.

4.4 Darstellung der Aufwendungen und der Finanzierung des Kunstrasenpakets 2

Der Finanzbedarf für das Kunstrasenpaket 2 beläuft sich auf 5,6 Mio. Euro netto.

Eine Anmeldung des Finanzbedarfs zum Eckdatenverfahren 2027 für den Haushalt 2028 scheidet aufgrund der städtischen Finanzlage aus.

Das Referat für Bildung und Sport schlägt daher aufgrund der Dringlichkeit der Maßnahmen folgende Finanzierung aus den eingesparten Finanzmitteln des Kunstrasenpakets 1 und aus weiteren Finanzpositionen des Referatsbudgets vor:

Finanzposition, Bezeichnung	Maßnahmen-Nr./ Finanzposition	Finanzmittel	Verteilung auf die Jahre
*Bauprogramm „Kunstrasenplätze“, Pauschale für das Kunstrasenpaket 1, Einsparung beim städtischen Anteil in Höhe der in Aussicht gestellten Zuschüsse aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“, siehe Ausführungen zu Punkt 3.3	5640.8450	1.230.917 Euro	1.230.917 Euro voraussichtlich in 2028
Bauunterhaltungsmittel für die Sportanlagen (konsumtiv Säule 3, 660010, KST 19700007)	2000.500.0000.5	700.000 Euro	200.000 Euro in 2027 500.000 Euro in 2028
Pauschale – Säule 2, EEK	2000.9970	3.669.083 Euro	1.569.083 Euro in 2028 2.100.000 Euro in 2029
Summe		5.600.000 Euro	

* Die Fördermittel des Bundes werden voraussichtlich sukzessive – abhängig vom Baufortschritt des Kunstrasenpakets 1 – an die Landeshauptstadt München ausgezahlt. Derzeit stehen diese Bundesmittel faktisch noch nicht zur Finanzierung des Kunstrasenpakets 1 zur Verfügung, d. h. die Ersparnis am städtischen Anteil der Projektkosten des Kunstrasenpakets 1, die zur Teilfinanzierung des Kunstrasenpakets 2 herangezogen werden soll, steht erst zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich zur Verfügung. Eine Abspaltung des Betrages ist erst möglich, wenn die jeweiligen Zuschüsse des Bundes zum Kunstrasenpaket 1 tatsächlich auf der FiPo 5640.8450 bereitgestellt werden. Die geplante Mittelum-schichtung in Höhe von 1.230.917 Euro im MIP vom Kunstrasenpaket 1 auf das Kunstrasenpaket 2 kann daher erst zu einem späteren Zeitpunkt im Haushaltsplanaufstellungsverfahren erfolgen.

4.4.1 Laufende Verwaltungstätigkeit

Zur Finanzierung des Kunstrasenpakets 2 werden die Bauunterhaltungsmittel (konsumtiv) für die Haushaltsjahre 2027 und 2028 folgendermaßen gekürzt:

Auszahlungen	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe der Auszahlungen		-200.000 € in 2027 -500.000 € In 2028	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)		-200.000 € in 2027 -500.000 € In 2028	
Transferauszahlungen (Zeile 12) *			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich: Summe der nicht zahlungswirksamen Aufwendungen **			
Nachrichtlich: Vollzeitäquivalente			

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalige Reduzierung i.H.v. insgesamt 700.000 Euro bei der Finanzposition 2000.500.0000.5 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2027 und 2028 wie oben dargestellt anzumelden.

Produktzuordnung:

Das Produktkostenbudget des Produkts 39111710 Grundstücks- und Gebäudemanagement (ZIM) reduziert sich einmalig um bis zu 200.000 Euro in 2027 und einmalig in 2028 um bis zu 500.000 Euro, davon sind einmalig 200.000 Euro in 2027 und 500.000 Euro in 2028 zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

4.4.2 Investitionstätigkeit

Für das Kunstrasenpaket 2 werden auf der Finanzposition 5640.950.8460.9 Bauprogramm „Kunstrasenplätze“ 5,6 Mio. Euro zum Haushalt 2027, 2028 und 2029 angemeldet.

Das Baureferat wird beauftragt, bei der Stadtkämmerei die erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen termingerecht zum jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren anzumelden und die erforderlichen Änderungen im Zusammenhang mit der Ausweitung des Finanzrahmens im Haushalt zu beantragen.

Die Mittel der Säule 2 (2000.9970) in Höhe von 3.669.083 Euro werden aus dem Budget 2027 bereitgestellt und in den Jahren 2028 (1.569.083 Euro) und 2029 (2.100.000 Euro) bei der Maßnahme 5640.8460 eingeplant.

Die weiteren Mittel in Höhe von 1.230.917 Euro kommen aus dem MIP vom Kunstrasenpaket 1 auf das Kunstrasenpaket 2. Diese werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Haushaltsplanaufstellungsverfahren eingeplant.

Außerdem wird das Baureferat beauftragt, für Maßnahmen des Kunstrasenpakets 2, bei denen die Voraussetzungen für die Haushaltseinstellung vorliegen (Projektgenehmigung), diese termingerecht jeweils zum Nachtragshaushalt des laufenden Jahres sowie zum Haushaltsplanaufstellungsverfahren des Folgejahres mit den erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen anzumelden.

Für die grundsätzlich förderfähigen Bauvorhaben wird die Stadtkämmerei den jeweiligen Förderantrag einreichen.

Auszahlungen	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe der Auszahlungen (Zeile S5) (bereits im investiven Budget)		5.600.000 € davon 200.000 Euro in 2027 und 3.300.000 Euro in 2028 und 2.100.000 Euro in 2029	
davon:			
Auszahlungen für Baumaßnahmen (Zeile 21) (bereits im investiven Budget)		5.600.000 € davon 200.000 Euro in 2027 und 3.300.000 Euro in 2028 und 2.100.000 Euro in 2029	

4.4.3 Darstellung im Mehrjahresinvestitionsprogramm

Es wird vorgeschlagen, das Mehrjahresinvestitionsprogramm (MIP) 2026 – 2029 wie folgt anzupassen:

MIP alt:

Pauschale – Säule 2, EEK, Maßnahmen-Nr. 2000.9970

Gruppe Bez.(Nr.)	Gesamt- kosten	Finanz. bis 2025	Programmjahr 2026-2030						nachrichtlich	
			Summe 2026 -2030	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Finanz. 2032 ff
B (935)	191.709	0	155.609	31.352	40.432	24.325	27.600	31.900	36.100	0
Sum	191.709	0	155.609	31.352	40.432	24.325	27.600	31.900	36.100	0
S.I.	191.709	0	155.609	31.352	40.432	24.325	27.600	31.900	36.100	0
361	3.000	0	2.500	500	500	500	500	500	500	0
Sum	3.000	0	2.500	500	500	500	500	500	500	0
St.A.	188.709	0	153.109	30.852	39.932	23.825	27.100	31.400	35.600	0

MIP neu:

Pauschale – Säule 2, EEK, Maßnahmen-Nr. 2000.9970

Gruppe Bez.(Nr.)	Gesamt- kosten	Finanz. bis 2025	Programmjahr 2026-2030						nachrichtlich	
			Summe 2026 -2030	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Finanz. 2032 ff
B (935)	188.040	0	151.940	31.352	36.763	24.325	27.600	31.900	36.100	0
Sum	188.040	0	151.940	31.352	36.763	24.325	27.600	31.900	36.100	0
S.I.	188.040	0	151.940	31.352	36.763	24.325	27.600	31.900	36.100	0
361	3.000	0	2.500	500	500	500	500	500	500	0
Sum	3.000	0	2.500	500	500	500	500	500	500	0
St.A.	185.040	0	149.440	30.852	36.263	23.825	27.100	31.400	35.600	0

MIP alt:

nicht vorhanden

MIP neu:**Kunstrasenplätze, Pauschale für das 2. Maßnahmenpaket, Maßnahmen-Nr. 5640.8460**

Gruppe Bez.(Nr.)	Gesamt- kosten	Finanz. bis 2025	Programmjahr 2026-2030						nachrichtlich	
			Summe 2026 -2030	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Finanz. 2032 ff
B (950)	5.600	0	5.600	0	200	3.300	2.100	0	0	0
Sum	5.600	0	5.600	0	200	3.300	2.100	0	0	0
S.I.	5.600	0	5.600	0	200	3.300	2.100	0	0	0
St.A.	5.600	0	5.600	0	200	3.300	2.100	0	0	0

4.4.4 Bewerbung beim Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“

Der Bund plant für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ eine neue Förderrunde. Ein weiterer Projektaufruf für ein Interessenbekundungsverfahren mit erneuten Fördermitteln in Höhe von 333 Mio. Euro wird voraussichtlich am 26.10.2026 veröffentlicht. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, sich mit den vier Projekten des Kunstrasenpakets 2 (Graubündener Str. 100, Max-Reinhardt-Weg 28, Sieboldstr. 4 und Wegener Str. 10) für eine Förderung zu bewerben.

5. Ausblick auf weitere Kunstrasenpakete

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, dem Stadtrat im Rahmen des jährlichen Berichts zum Bauprogramm „Kunstrasenplätze“, abhängig von der jeweiligen Haushaltslage und der Finanzierbarkeit, jeweils ein weiteres Kunstrasenpaket zur Genehmigung vorzulegen.

6. Strategie zur Nachhaltigkeit von Kunstrasenplätzen

Das Verbot von Kunststoffgranulat als Füllstoff in Kunstrasenplätzen hat in den letzten Jahren intensive Diskussionen über alternative Kunstrasensysteme ausgelöst. In dem Zusammenhang stellen sich nicht nur Fragen hinsichtlich der sportfunktionalen Eignung, der baufachlichen Bewertung und der Wirtschaftlichkeit alternativer Kunstrasensysteme. Auch die Frage der Nachhaltigkeit beim Bau, Unterhalt und Betrieb von Kunstrasenplätzen rückt dadurch verstärkt in den Fokus.

Das Referat für Bildung und Sport hat gemeinsam mit dem Baureferat verschiedene Ansätze zur Nachhaltigkeit beim Bau, Unterhalt und Betrieb von Kunstrasenplätzen untersucht. Die Ergebnisse und daraus entstandene Handlungsempfehlungen werden im Folgenden näher erläutert.

6.1 Einsatz umweltfreundlicher und nachhaltiger Kunstrasensysteme

Bereits im Rahmen der erstmaligen Befassung des Stadtrats mit dem Verbot von Kunststoffgranulat als Füllstoff in Kunstrasenplätzen am 04.12.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16887) hat das Referat für Bildung und Sport gemeinsam mit dem Baureferat eine Recherche zu alternativen Kunstrasensystemen unter sport- und baufachlichen Gesichtspunkten durchgeführt. Zum damaligen Zeitpunkt erschienen für die städtischen Freisportanlagen besonders zwei Typen als Alternative zu Kunstrasenplätzen mit Kunststoffgranulatfüllung relevant: Kunstrasenplätze mit einer Füllung aus Quarzsand und ungefüllte Kunstrasenplätze.

Seither sind sieben Jahre vergangen und es haben sich verschiedene produkttechnische Weiterentwicklungen ergeben. Mittlerweile stehen neben Quarzsand weitere naturnahe Füllstoffe, insbesondere Korkgranulat bzw. Granulat aus einer Kork- und Olivenkern-Mischung für den Tausch der kunststoffgranulatgefüllten Kunstrasenplätze zur Verfügung.

Eine Recherche des Referates für Bildung und Sport bei Sportvereinen, die bereits Kunstrasenplätze mit einer Füllung aus Korkgranulat betreiben (z. B. SV Miesbach e. V., TSV Erling Andechs e. V. und TSV Bergheinfeld e. V.), hat zu durchwegs positiven Rückmeldungen zum neuen Kunstrasensystem geführt.

Es ist daher geplant, künftig neben den ungefüllten und den mit Quarzsand gefüllten Kunstrasensystemen auch solche mit Korkgranulatfüllung zu erproben. Dazu werden die Kunstrasenplätze, die derzeit im Kunstrasenpaket 1 erneuert werden, mit Kunstrasensystemen mit Korkgranulatfüllung ausgestattet.

Das Referat für Bildung und Sport und das Baureferat werden auch weiterhin den Markt beobachten, um künftig ggf. auch weitere neue Kunstrasensysteme auf städtischen Freisportanlagen zu erproben.

6.2 Bewässerung von Kunstrasenplätzen

Die städtischen Kunstrasenplätze werden bisher standardmäßig mit automatischen Beregnungsanlagen ausgestattet und regelmäßig bewässert. Dies dient der Optimierung der Spieleigenschaften (insbesondere der Gleitfähigkeit) der Plätze, der Vermeidung starker Erhitzung der Plätze in den Sommermonaten verbunden mit einem Hitzeschutz für die Sportler*innen und der Vorbeugung eines vorzeitigen Verschleißes des Belages.

Das Wasser für die Beregnung kommt derzeit überwiegend aus dem Trinkwasservorkommen. Wo es möglich war, wurden gemäß Stadtratsbeschluss vom 22.09.2010 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 04419) auf den Freisportanlagen Grundwasserbrunnen zur Platzbewässerung errichtet. Diese Lösung wird allerdings wegen des Rückgangs des Grundwasserspiegels zunehmend schwierig.

Die bisherige Praxis der Platzbewässerung muss daher – auch im Hinblick auf den Wassernotstand der Landeshauptstadt München im Sommer 2026 – kritisch hinterfragt werden. Es gilt, Lösungen zu suchen, die umwelt- und ressourcenschonender sind. Hier könnte z. B. der Einsatz von Zisternen, in denen Regenwasser und / oder Grauwasser, das auf den Anlagen entsteht, gesammelt wird, eine Option sein. Allerdings löst der Bau einer Zisterne nicht nur zusätzliche Investitionskosten aus, sondern ist zudem mit einer größeren Baumaßnahme und technischen Umrüstungen verbunden und kommt daher nur bei Freisportanlagen in Betracht, die ohnehin umfassend modernisiert werden sollen. Der Nutzen dieser Lösung ist zudem fraglich, da in niederschlagsarmen Jahren, die in München vermutlich immer häufiger auftreten werden, nicht ausreichend Regenwasser zur Verfügung stehen wird, um die Platzbewässerung zuverlässig zu sichern.

Das Referat für Bildung und Sport und das Baureferat werden weitere Möglichkeiten prüfen, um den Wasserverbrauch auf den städtischen Freisportanlagen, insbesondere im Bereich der Platzbewässerung, zu reduzieren.

Darüber hinaus werben einige Hersteller damit, dass ihre Kunstrasenplätze nicht bewässert werden müssen. Dieses Werbeversprechen wird von der Stadtverwaltung jedoch kritisch gesehen, weil dies im Widerspruch zur DIN 18035-2:2020-09 steht. Die technische Baunorm definiert die Bewässerung von ungefüllten Kunststoffrasensystemen als erforderlich und empfiehlt dies aus den o. g. Gründen auch für alle anderen, also auch gefüllte Bauweisen. Von einem kompletten Verzicht auf Bewässerungsanlagen auf städtischen Freisportanlagen rät die Stadtverwaltung daher (noch) ab, zumal eine erforderliche Nachrüstung technisch ohne größere Baumaßnahmen kaum möglich und mit hohen Kosten verbunden wäre.

6.3 Versiegelungsgrad von Kunstrasenplätzen

Im Rahmen der Bauanträge gab es immer wieder Diskussionen bezüglich des Versiegelungsgrades von Kunstrasenplätzen und der damit verbundenen Forderung nach Ausgleichsflächen, die einen zusätzlichen Flächenbedarf und zusätzliche Kosten auslösen.

Im Ergebnis stellt sich die Sachlage wie folgt dar:

Aus bautechnischer Sicht erfüllen alle Kunstrasenplätze, die gemäß DIN-Norm errichtet wurden / werden, die Anforderungen an eine Wasserdurchlässigkeit in allen Schichten, also (von oben nach unten) beim Kunstrasenteppich, der Elastikschicht, der bituminösen Tragschicht, der Tragschicht ohne Bindemittel und dem Baugrund.

Bei der baurechtlichen Beurteilung des naturschutzrechtlichen Eingriffs spielt dies jedoch keine Rolle. Kunstrasenplätze sind, insbesondere bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), gemäß den „Vollzugshinweisen zur Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)“ im Zuge der erforderlichen Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung als vollversiegelt anzusetzen und lösen somit regelmäßig einen kostenpflichtigen Ausgleichsflächenbedarf aus.

6.4 Recyclingfähigkeit alter Kunstrasenplätze

Nach durchschnittlich 14 Jahren ist ein Kunstrasenplatz am Ende seiner technischen Nutzungszeit angelangt und muss ersetzt werden. Dabei gilt es, nicht nur bei der Auswahl des neuen Kunstrasenbelages den Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen (vgl. Punkt 6.1), sondern auch bei der späteren Entsorgung des Kunstrasenbelages.

Allein schon die große Menge an Material, die es zu entsorgen gilt, ist eine Herausforderung. Beim Ausbau eines Kunststoffrasen-Großspielfeldes mit ca. 7.000 m² fallen rund 200 t Material an. Hinzu kommt die Zusammensetzung des Materials, ein Gemisch verschiedenster Stoffe, die durch den Spielbetrieb, aber auch durch die UV-Belastung teilweise verbraucht und abgenutzt sind.

Bisher wurden alte Kunstrasenbeläge meist einer thermischen Verwertung (Verbrennung) zugeführt. Erfreulicherweise bieten diverse Hersteller bereits die Rücknahme und ein Recycling von Kunstrasenbelägen an. Daher soll das Kriterium der Recyclingfähigkeit neuer Kunstrasenplätze künftig Ausschreibungsgegenstand und damit Bestandteil der Auswahlentscheidungen städtischer Vergabeverfahren werden.

6.5 Verwendung von Kunstrasenbelägen mit Recyclinganteil

Mittlerweile gibt es auf dem Markt auch Kunstrasenplätze mit Recyclinganteil.

Ergänzend zu Punkt 6.4 soll daher das Kriterium eines Recyclingstoffanteils in neuen Kunstrasenbelägen künftig Ausschreibungsgegenstand und damit Bestandteil städtischer Vergabeverfahren werden.

Daneben soll die Aufnahme weiterer geeigneter umwelt- und klimarelevanter Kriterien (z. B. Herkunft und Materialität des Granulats) in die Ausschreibung von Kunstrasenplätzen aufgenommen werden.

6.6 Technische Restnutzungszeit von Kunstrasenplätzen und alternative Füllstoffe

Ein Großteil der mit Kunststoffgranulat gefüllten städtischen Kunstrasenplätze wird gemäß Sachverständigengutachten die prognostizierte Restnutzungszeit vor bzw. mit Ablauf der gesetzlichen Übergangsfrist der REACH-Verordnung am 17. Oktober 2031 erreichen.

Bei den Kunstrasenplätzen mit Kunststoffgranulatfüllung, die zum Ende der gesetzlichen Übergangsfrist 2031 noch nicht ihre technische Restnutzungszeit erreicht haben, wird die

Stadtverwaltung gemäß dem Stadtratsbeschluss vom 29.10. / 26.11.2025 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12213, Antragspunkt 2) prüfen, ob es baulich möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist, zunächst nur das Kunststoffgranulat durch einen anderen Füllstoff (z. B. Quarzsand, Korkgranulat oder andere naturnahe Füllstoffe) zu tauschen, um diese Plätze bis zum Ende ihrer technischen Restnutzungszeit weiter betreiben zu können. In dem Zusammenhang wird allerdings darauf verwiesen, dass alle Bestandsplätze mit Kunststoffgranulat zweilagig gefüllt sind, in der unteren Ebene mit Quarzsand, in der oberen Ebene mit Kunststoffgranulat. Bei Entfall auch nur einer Komponente oder beim Ersatz des Kunststoffgranulats durch Quarzsand oder ein anderes Füllmaterial (z. B. Korkgranulat) funktioniert das System aus Kunstrasenteppich und zweilagiger Verfüllung vermutlich nicht mehr, da alles aufeinander abgestimmt ist.

7. Klimaprüfung

Das Referat für Klima- und Umweltschutz bewertet das Vorhaben als negativ klimaschutzrelevant, da die Erneuerung der Kunstrasenspielfelder durch die Herstellung und die Entsorgung der Beläge Treibhausgasemissionen verursacht. Durch die Umsetzung der Strategie zur Nachhaltigkeit beim Bau von Kunstrasenplätzen kann die negative Klimabilanz teilweise kompensiert werden.

8. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Das Referat für Bildung und Sport hat die Beschlussvorlage dem Baureferat, dem Referat für Klima- und Umweltschutz, der Gleichstellungsstelle für Frauen und der Stadtkämmerei zur Mitzeichnung zugeleitet.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen zeichnet die Beschlussvorlage mit. Die Stellungnahme des Baureferates liegt als Anlage bei. Eine Stellungnahme des Referates für Klima- und Umweltschutz und der Stadtkämmerei lagen zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor und werden ggf. nachgereicht.

Das Bauprogramm „Kunstrasenplätze“ behandelt ein stadtweites Grundsatzthema verbunden mit der Umsetzung geltenden Rechts (REACH-Verordnung). Ein Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse besteht daher nicht (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung). Die Bezirksausschüsse erhalten jedoch einen Abdruck der ausgefertigten Beschlussvorlage zur Information.

Die Korreferentin des Referates für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, und die Verwaltungsbeirätin des Geschäftsbereichs Sport, Frau Stadträtin Katrin Abele, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Die Frist zur Abgabe der Sitzungsvorlage nach Ziffer 5.6.2 AGAM konnte nicht eingehalten werden, da noch Abstimmungen mit den Fachreferaten notwendig waren. Eine Behandlung der Beschlussvorlage in der Sitzung des Sportausschusses des Stadtrates vom 28.10.2026 ist notwendig, um die die Bewerbung beim Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ mit dem Kunstrasenpaket 2 fristgerecht vorbereiten und einreichen zu können.

II. Antrag des Referenten

1. Dem Bericht zum fortgeschriebenen Kunstrasenpaket 1 wird zugestimmt.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird mit der Realisierung des Kunstrasenpakets 2, das die Standorte Graubündener Str. 100, Max-Reinhardt-Weg 28, Sieboldstr. 4 und Wegener Str. 10 umfasst, beauftragt. Der Kostenrahmen in Höhe von 5,6 Mio. Euro netto für das Kunstrasenpaket 2 des Bauprogramms „Kunstrasenplätze“ wird bewilligt. Überschreitungen dieses Finanzrahmens müssen vom Stadtrat genehmigt werden.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die vorgeschlagene Mittelumerschichtung i.H.v. 3.669.083 Euro aus der Säule 2 des Hochbauunterhalts (2000.9970) aus dem Budget 2027 vorzunehmen und in den Jahren 2028 (1.569.083 Euro) und 2029 (2.100.000 Euro) bei der Maßnahme 5640.8460 zum jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren einzuplanen.
4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Reduzierungen bei der Finanzposition 2000.500.0000.5 in 2027 i.H.v. einmalig 200.000 Euro und in 2028 i.H.v. einmalig 500.000 Euro im jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren anzumelden.
5. Das Produktkostenbudget des Produkts 39111710 Grundstücks- und Gebäudemangenen (ZIM) reduziert sich einmalig um bis zu 200.000 Euro in 2027 und einmalig in 2028 um bis zu 500.000 Euro, davon sind einmalig 200.000 Euro in 2027 und 500.000 Euro in 2028 zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
6. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die vorgeschlagene Mittelumerschichtung von freierwerdenden Auszahlungsansätzen in Höhe von 1.230.917 Euro zur Teilfinanzierung des Kunstrasenpakets 2 von der FiPo 5640.8450 „Kunstrasenplätze, Pauschale für das 1. Maßnahmenpaket“ auf die FiPo 5640.8460 „Kunstrasenplätze, Pauschale für das Kunstrasenpaket 2“ im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens zu vollziehen, sobald die Bundesförderung an die Landeshauptstadt München ausbezahlt wurde.
7. Die Stadtkämmerei wird gebeten, die notwendigen Anpassungen, wie im Vortrag erläutert, zur Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogrammes 2026 – 2030 vorzunehmen.

Das Mehrjahresinvestitionsprogramm 2026 – 2030 ist daher wie folgt zu ändern:

MIP alt:

Pauschale – Säule 2, EEK, Maßnahmen-Nr. 2000.9970

Gruppe Bez.(Nr.)	Gesamt- kosten	Finanz. bis 2025	Programmjahr 2026-2030						nachrichtlich	
			Summe 2026 -2030	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Finanz. 2032 ff
B (935)	191.709	0	155.609	31.352	40.432	24.325	27.600	31.900	36.100	0
Sum	191.709	0	155.609	31.352	40.432	24.325	27.600	31.900	36.100	0
S.I.	191.709	0	155.609	31.352	40.432	24.325	27.600	31.900	36.100	0
361	3.000	0	2.500	500	500	500	500	500	500	0
Sum	3.000	0	2.500	500	500	500	500	500	500	0
St.A.	188.709	0	153.109	30.852	39.932	23.825	27.100	31.400	35.600	0

MIP neu:

Pauschale – Säule 2, EEK, Maßnahmen-Nr. 2000.9970

Gruppe Bez.(Nr.)	Gesamt- kosten	Finanz. bis 2025	Programmjahr 2026-2030						nachrichtlich	
			Summe 2026 -2030	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Finanz. 2032 ff
B (935)	188.040	0	151.940	31.352	36.763	24.325	27.600	31.900	36.100	0
Sum	188.040	0	151.940	31.352	36.763	24.325	27.600	31.900	36.100	0
S.I.	188.040	0	151.940	31.352	36.763	24.325	27.600	31.900	36.100	0
361	3.000	0	2.500	500	500	500	500	500	500	0
Sum	3.000	0	2.500	500	500	500	500	500	500	0
St.A.	185.040	0	149.440	30.852	36.263	23.825	27.100	31.400	35.600	0

MIP alt:

nicht vorhanden

MIP neu:

Kunstrasenplätze, Pauschale für das 2. Maßnahmenpaket, Maßnahmen-Nr. 5640.8460

Gruppe Bez.(Nr.)	Gesamt- kosten	Finanz. bis 2025	Programmjahr 2026-2030						nachrichtlich	
			Summe 2026 -2030	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Finanz. 2032 ff
B (950)	5.600	0	5.600	0	200	3.300	2.100	0	0	0
Sum	5.600	0	5.600	0	200	3.300	2.100	0	0	0
S.I.	5.600	0	5.600	0	200	3.300	2.100	0	0	0
St.A.	5.600	0	5.600	0	200	3.300	2.100	0	0	0

8. Die Stadtkämmerei wird ermächtigt, unter Einhaltung des genehmigten Finanzrahmens auf Grundlage der verwaltungsinternen Projekteinzelscheidungen die jeweils betroffenen Haushaltsansätze bzw. Verpflichtungsermächtigungen umzuschichten und das MIP entsprechend zu ändern.
9. Die Stadtverwaltung (Stadtkämmerei und Referat für Bildung und Sport) wird beauftragt, sich mit den vier Projekten des Kunstrasenpaketes 2 (Graubündener Str. 100, Max-Reinhardt-Weg 28, Sieboldstr. 4 und Wegener Str. 10) für eine Förderung beim Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ zu bewerben.
10. Der Strategie zur Nachhaltigkeit von Kunstrasenplätzen wird zugestimmt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Referat für Bildung und Sport RBS-S-ST-P

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An
das Baureferat – G
das Baureferat –GZ
das Baureferat – G1 bis G3
das Referat für Klima- und Umweltschutz – GBI
das Referat für Klima- und Umweltschutz – GBII
das Referat für Bildung und Sport – S
das Referat für Bildung und Sport –S-ST
das Referat für Bildung und Sport – S-ST-P
das Referat für Bildung und Sport – S-St-M
das Referat für Bildung und Sport – GL2
die Stadtkämmerei – BIC
die Bezirksausschüsse 1 bis 25
z.K.
Am.....